BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND FRAUEN









XXII. GP.-NR 4259 /AB 2004 -02- 17

ZU 1259 N

Herrn Präsidenten des Nationalrates Parlament 1010 Wien

(5-fach)

GZ: 11.001/128-I/A/3/03

Wien, 16.02.04

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1259/J der Abgeordneten Mag. Maier und GenossInnen wie folgt:

Gemäß Abschnitt E, Ziffer 6 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76 in der Fassung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 17/2003 bin ich als Bundesministerin für Gesundheit und Frauen für Angelegenheiten der Krankenversicherung und der Unfallversicherung zuständig. Dazu gehören insbesondere auch die Legistik und die Aufsicht in diesen Angelegenheiten. Dem gegenüber begründet Abschnitt J, Ziffer 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des genannten Gesetzes in Angelegenheiten der Sozialversicherung mit Ausschluss der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Arbeitslosenversicherung die Zuständigkeit des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz.

Die gegenständlichen Anfrage berührt Themen des Beitragsrechtes, die allgemeine Angelegenheiten der Sozialversicherung betreffen und nicht nur solche der Kranken- und Unfallversicherung. Im Sinne der oben zitierten einschlägigen Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 ressortieren solche allgemeinen Angelegenheiten der Sozialversicherung zum Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, weshalb ich mangels diesbezüglicher Kompetenz von einer weitergehenden Äußerung hiezu absehe.

Mit freundlichen Grüßen Die Bundesministerin:

Maria Rauch-Kallat

aud-Kallal